

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## Verjährung von Wohngeldforderungen

Der BGH hat eine weitere, für das WEG-Recht entscheidende Frage geklärt:

Die Verjährung von Wohngeldforderungen beginnt mit der Wohngeldabrechnung nicht neu zu laufen. Allenfalls für die Abrechnungsspitze kommt es für die Verjährung auf den Abrechnungszeitpunkt an. Rechtsgrund für Wohngeldvorschüsse ist der Wirtschaftsplan verbunden mit dem Beschluss der Eigentümergemeinschaft. Die Abrechnung bildet hierfür keinen zweiten Schuldgrund. Nur für die Vorauszahlungen übersteigende Forderungen kann dies der Fall sein. Somit muss bei Verjährungsfragen zwischen Wohngeldern und Abrechnungsforderungen differenziert werden. Hier lauern Fallen.

BGH vom 01.06.2012, V ZR 171/11

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3421>

## Related Posts [Anfechtung trotz geringer Mängel](#)

- [Keine Wohngeldhaftung für Voreigentümer](#)
- [Wohngeldschulden im Erbfall](#)
- [Verjährung im WEG-Recht](#)
- [Zwangsverwaltung/Zwangsversteigerung gegen werdende Wohnungseigentümer](#)